

# **Satzung der Wirtschaftsvereinigung Schweriner Seenland e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Wirtschaftsvereinigung Schweriner Seenland e.V. (WV SSL).
- 1.2. Sitz der WV SSL ist 19065 Pinnow OT Godern.
- 1.3. Der Verein ist unter der Geschäftsnummer VR 911 beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Aufgabe der WV SSL ist es,
  - die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder zu wahren und insbesondere gegenüber der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim bzw. seinem Rechtsnachfolger, den Ämtern der Region, der Stadt Schwerin und den Gemeinden zu vertreten,
  - für die Wirtschaftsregion Schweriner Seenland Werbung zu betreiben und die Mitglieder auf Veranstaltungen der Region zu vertreten,
  - den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu pflegen und Informationsveranstaltungen durchzuführen,
  - Verbindungen zu anderen Vereinen oder Vereinigungen zu halten.
- 2.2. Die WV SSL handelt überparteilich und nicht konfessionell.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Ordentliche Mitglieder der WV SSL können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren.
- 3.2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.3. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit verliehen.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod.
- 3.5. Der Austritt ist frühestens ein Jahr nach dem Beitritt zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen.
- 3.6. Verstößt ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt trotz Mahnung mehr als drei Monate den Beitrag schuldig, so beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 4.3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der WV SSL zu benutzen.
- 4.4. Jede natürliche Person ist als Mitglied in Ämter des Vereins wählbar.

- 4.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und den Beschlüssen seiner Organe nachzukommen.
- 4.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

## **§ 5 Organe**

- 5.1. Organe der WV SSL sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.
- 5.2. Die einzelnen Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der WV SSL. Sie soll einmal im Jahr zusammenkommen.
- 6.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes, danach verlangt.
- 6.3. Der Vorstand legt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung fest. Er schlägt die Tagesordnung vor. Gemeinsame Vorschläge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder ist zu entsprechen.
- 6.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgab der vorgeschlagenen Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen.
- 6.5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden über das abgelaufenen Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.

Entscheidungen mit einfacher Mehrheit:

- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung von vereinsinternen Geschäftsordnungen,
- Festlegung der Höhe des Beitrages,

Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

6.7. Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bestellte Vertreter aus.

6.8. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern muss die Abstimmung als geheime Wahl mit Stimmzetteln erfolgen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

6.9. Über Satzungsänderungen darf die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

6.10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen enthält. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Protokolle dürfen von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

## **§ 7 Vorstand**

7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern: dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter (zugleich Kassenwart). Bei Bedarf kann der Vorstand gemäß 7.3. um weitere Mitglieder erweitert werden.

7.2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

7.3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei wird der Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang gewählt. Alle anderen Mitglieder können im Block gewählt werden. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

7.4. Mindestens eine natürliche Person, die Mitglied des Vereins sind und nicht dem Vorstand angehört, wird als Kassenprüfer gewählt. Der/die Kassenprüfer prüfen einmal im Jahr die Finanzen des Vereins.

## **§ 8 Beiträge**

8.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt in den Verein zu entrichten.

8.2. Jedes Mitglied, außer den Ehrenmitgliedern, ist verpflichtet, den Jahresbeitrag an die WV SSL zu entrichten. Einmalige Beträge bzw. Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

9.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

10.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern auf Grund der vorliegenden Satzung, besonders aus der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ergeben, ist der jeweilige Sitz der WV SSL.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

11.1 Die Auflösung des Vereins wird mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen. Bei der Einladung zur Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung muss auf diesen Punkt hingewiesen worden sein.

11.2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins nach Absprache mit dem Finanzamt an gemeinnützige Einrichtungen. Diese Einrichtungen werden auf der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Sie haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

11.3. Zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte ernennt die Hauptversammlung bzw. die außerordentliche Hauptversammlung zwei Liquidatoren.

## **§ 12**

### **Sonstige Regelungen und Inkrafttreten**

12.1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.03. 2012 in Langen Brütz angenommen und tritt ab sofort spätestens jedoch mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

12.2. Soweit in dieser Satzung Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.

12.3. Ergeben sich anlässlich der Eintragung dieser Satzung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, wird der Vorstand bevollmächtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Satzung beschlossen auf der MV am 28. März 2012  
Eingetragen im Vereinsregister 2016